Naturschuß

Amtl. Nachrichtenblatt für Naturschuß in der Probinz Westfalen

Herausgegeben vom Beauftragten für Naturschutz der Provinz Westfalen.

1. Allgemeines.

Erlaß der Reichsnährstandsabgabe für Naturschutgelände.

Auf Anweisung des Herrn Reichsministers der Finanzen hat das Landesfinanzamt Hannover die Reichsnährstandsabgabe für das Zwergbirkenmoor bei Schafwedel im Kreise Ülzen aus Billigkeitsgründen erlassen.

Zu der Angelegenheit hatte der Reichsbauernführer — Berwaltungssamt — unter dem 31. März 1936 folgendermaßen Stellung genommen:

Nach § 25 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 unterliegen Flächen, die aus Gründen des Naturschutzes nutungs= und ertragsfrei bleiben, nicht der Grundsteuer. Ich vertrete die Auffassung, daß es sich bei solchen Flächen überhaupt nicht um bäuerliche oder landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Beitragsordnung handelt und damit schon aus Rechtsgründen eine Heranziehung zum Reichsnährstandsbeitrag nicht möglich ist. Sollten jedoch in dem einen oder anderen Fall derartige nutungsgesetzes demertet und zu den Beiträgen herangezogen worden sein, so hätte ich gegen einen Erlaß des Beitrages aus Billigkeitsgründen grundsählich nichts einzuwenden.

Das Reichsnaturschuhgeset und der Standpunkt der Gewerbeverwaltung.

Der Herr Reichs= und Preußische Wirtschaftsminister hat unter dem 12. Mai 1936 an die Regierungspräsidenten usw. folgenden Erlaß — IV 13 617/36 — gerichtet:

Unter dem 26. Juni 1935 (KGBl. I. S. 821 ff.) ist das Reichsnatursschutzgesetz ergangen, das im wesentlichen am 1. Oftober 1935 in Kraft getreten ist. Bei der Festsetung der Naturschutzgebiete ist vom Standspunkte der Gewerbeverwaltung des Reichssund Preußischen Wirtschaftssministeriums darauf Bedacht zu nehmen, daß Flächen, die bereits jest zusschließlich oder vorwiegend Zwecken der Industrie oder der Gewerbe dienen, in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden. Allgemein müssen im Insteresse der Erhaltung und Entwicklung der Wirtschaft unbeschadet der auch von mir unterstützten Bestrebungen zum Schutze der Natur grundsäslich hinreichend große Gebiete für Gewerbebetriebe aller Urt vorgesehen bleisben. Gewerbliche Betriebe und Anlagen dürsen denn auch für gewöhnlich nur aus bestimmten Ortsgegenden verwiesen werden.

Diese Auffassung entspricht den Vorschriften des § 23 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung und des Artikels 4 § 1 Jiffer 2 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23). Auch der von den seitherigen Änderungen unberührt gebliebene Artikel 111 der Weimarer Versassung drückt sich allgemein im gleichen Sinne aus.

Katastergebühren in Naturschuhangelegenheiten.

Runderlaß des Herrn Reichsforstmeisters v. 9. Juli 1936 — KV 2. 443 —.

Für katasteramtliche Arbeiten, die zur Durchführung des Naturschutzes dienen, ist auf Grund des § 25 des Reichsnaturschutzeselezes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) Gebührenbefreiung im Rahmen des Runderlasses vom 12. Januar 1923 — KV 2. 1916 — usw. (FinMinBl. S. 46) zu gewähren.

Darüber hinaus ist die Bestimmung Nr. 67 der Gebührenordnung der Katasterverwaltung anzuwenden, wenn auf Antrag von Naturschutzbehörsben katasteramtliche Arbeiten ausgeführt worden sind, die zur Erfüllung der den Naturschutzbehörden nach dem Reichsnaturschutzgeset obliegenden Aufgaben und damit für einen dienstlichen Zweck der Staatsverwaltung erforderlich sind. Hieran wird auch nach einheitlicher Zusammenfassung aller Naturschutzangelegenheiten im Reich nichts geändert.

Daß die katasteramtlichen Arbeiten zur Durchführung des Naturschutzes dienen, ist durch eine entsprechende Erklärung der zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Bekanntmachung über die Beringung geschühter nicht jagdbarer Vögel.

Die auf Grund der Verordnung zum Schuße der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschußverordnung) vom 18. März 1936 (KGBl. I S. 181) für die Stubenvogelhaltung (für Käfigvögel) amtlich vorgeschriebenen Fußringe, mit denen nach dem § 20 Abs. 2 der genannten Verordnung alle im Besig oder Gewahrsam von Händlern und dgl. besindlichen geschüßten nichtjagdbaren Vögel b i s z u m 15. Aug ust 1936 versehen sein müssen, werden auf meine Anordnung hergestellt und sind bei der Reichsstelle für Naturschuß in Verlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 6—7, zu beziehen. Anträge auf Zuweisung der entsprechenden Ringe sind von den Händlern durch den Hauptverband zoologischer Spezialgeschäfte in Verlin-Neuföln, Fuldastr. 6, an die Reichsstelle sür Naturschuß zu richten unter genauer Angabe der Art, des Geschlechtes und der Anzahl der zu beringenden Vögel. Den Anträgen ist eine Vescheinigung des zuständigen Vertrauensmannes des Verbandes der zoologischen Spezialgeschäfte beizugeben, aus der einwandsrei hervorgehen muß, daß die Angaben des Antragstellers zutreffen.

Der Händler ist verpflichtet, die auf dem Bogelfußringe angebrachte Nummer nach der Beringung unverzüglich in das nach dem § 20 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vorgeschriebene Aufnahme= und Auslieferungs= buch (§ 8 Abs. 1 Ntsch. BD.) in der Spalte 3 einzutragen, z. B. "drei Buch= sinkenmännchen, King=Nummer 235, 236, 237".

Der Preis der Kinge ist zunächst mit 10 Kpf. je Stück sestgelegt. Der Preis der für das Unlegen der Kinge unumgänglich notwendigen Zangen beträgt eine \mathcal{RM} je Stück.

Die Anforderung von Bogelfußringen, die den tatsächlich in Gewahrssam des Antragstellers befindlichen geschützten nicht jagdbaren Bögeln nicht entspricht, und jede mißbräuchliche Berwendung der amtlichen Bogelfußsringe (§ 18 Abs. 2 Natsch. BD.), ist nach den §§ 18 und 30 der Naturschußsverordnung strafbar.

Berlin, den 25. Juni 1936.

Der Reichsforstmeister.

2. Bezirksftelle für Naturfchutz im Reg.-Bez. Münfter.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwarzes Venn" in der Gemarkung Heiden, Kr. Borken, Amt Heiden-Reken, vom 13. Juli 1936 (Reg.-Amtsbl. Stück 30 S. 132) ist der Rest des Schwarzen Venns, etwa 4 km südöstlich von Velen, in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetze gestellt worden.

Das Schutgebiet hat eine Größe von 9,3003 ha und umfaßt die Parzellen Gemarkung Heiden Planblatt 14 Nr. 134/1, 135/1, 136/1, 137/1,

138/1, 139/1, 142/1, 404/1, 405/1 und 144/1.

3. Bezirksstelle für Naturschut im Minden-Ravensberger Cand. Bogelschutzehölze im Kreise Herford.

Es ist sehr verdienstvoll, daß der Landrat eines der waldärmsten Kreise des Minden-Ravensberger-Landes, nämlich des Kreises Herford, sich einiger durch Umlegungsversahren sast baum- und strauchlos gewordener Gemeinden durch Ankauf zahlreicher Flächen angenommen hat, die zur Anlage von Vogelschutzehölzen Verwendung sinden sollen. Es handelt sich in den Gemeinden Sundern, Eilshausen, Hiddenhausen und Diebrock um insgesamt 2,378 ha.

4. Bezirksstelle für Naturschutz im Reg.-Bez. Urnsberg.

Bericht über die Tätigkeit des Bezirksbeauftragten für Naturschuch im Regierungsbezirk Arnsberg.

Arbeit. Bei der Wiedergabe dieses Berichtes soll das Naturschutzgesetz richtunggebend sein. Es sieht folgende Arbeitsgebiete vor:

I. Wissenschaftliche Erforschung.

Allgemeine Vorarbeiten auf Grund derer größere oder kleinere wissenschaftlich wertvolle Gebiete gesichert werden können, sind in früheren Jahsen von verschiedenen Seiten ausgeführt worden. Spezielle Erforschung der einzelnen Gelände ist heute noch nicht vordringlich. Erst wenn die Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsteile des Regierungsbezirks rechtlich gesichert sind, kann diese Arbeit planmäßig in Angriff genommen werden.

II. Praftische Sicherung.

Sie ist überaus vordringlich. Das Gesetz unterscheidet bei dieser Tätigsteit 4 Sachgebiete:

1. Pflanzen und Tiere.

Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren Tiere vom 18. 3. 1936 ist den Kreisbeauftragten zugestellt worden. Sie bildet den Ausgang zahlreicher Maßnahmen bezügl. der Besobachtung, des Schutzes und der Aufflärung. Besondere Regelungen hinssichtlich des Fanges von Studenwögeln, der Beaufsichtigung von Ausstelslungen werden für das Gebiet des Reg. Bez. Arnsberg noch getroffen. Hierher gehört auch die Frage der Heimatgärten. Die Lösung in ihrer jetzigen Form ist für jeden wahren Naturfreund ungenügend. In der Besrichtszeit wurde der Heimatgarten in Neheim durch den Bezirfsbeauftragten besichtigt und beanstandet. Grundsätliche Aussührungen zu dieser Frage

verfaßte Studienrat Dr. Demandt in Lüdenscheid — Bogelberingungsverstrauensmann im Reg. Bez. Arnsberg —, betitelt "Heimatgartenbewegung und Naturschuß". Der Aufsah wurde veröffentlicht in der Westfälischen Landeszeitung "Rote Erde", in "Sauerländischer Gebirgsbote" und 4 Losfalzeitungen.

2. Maturbentmale.

Zu ihrer Erfassung wurden 1910 und 1926/27 durch den Provinzialfommissar für Naturdenkmalpslege in Münster Fragebogen versandt, deren Auswertung leider nicht erfolgt ist. Infolgedessen begannen einzelne Kreise — der Kreis Altena erstmalig 1928 —, aufs neue, Ermittelungen und Sicherungen von Naturdenkmalen anzustellen. Nach der dis 1935 geltenden Kechtsgrundlage — § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetses vom 21. 1. 1926 sowie Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betr. Nachprüfung der örtlichen Verordnungen zum Schuße von Naturdenkmalen vom 1. 3. 1934 — umfaßte der Begriff Naturdenkmal lediglich Bäume und Baumgruppen. Das Reichsnaturschußgesetz zieht den Kahmen erfreulicherweise weiter, so daß jetzt auch geologische Gebilde, Quellen, Wasserläufe, Landschaftsteile geringer Größe als Naturdenkmal angesprochen und gesichert werden können. Un Verordnungen zum Schuße bemerkenswerter Bäume wurden dis zum Ablauf des Berichtsjahres solgende erlassen:

	Ultena	non	4.	11.	1929	und	4.	7.	1935.	
Stadt	Iserlohn	,,	9.	11.	1934					
	Soeft	,,	15.	11.	1934					
	Siegen	,,	10.	12.	1934					
Areis	Iserlohn	"	18,	12.	1934					
Kreis	Lippstadt	"	8.	1.	1935					
Areis	Olpe	,,	12.	2.	1935	und	19.	6	. 1935	į
Kreis	Meschede	,,	4.	4.	1935					
Rreis	Brilon	,,	11.	4.	1935					
	Arnsberg	,,	16.	5.	1935					
Stadt	Lüdenscheid	,,	25.	9.	1935					
Kreis	Wittgenstein	,,	24.	1.	1936					

Die Bearbeitung der Baumschutzverordnungen ist im allgemeinen Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden und der Kreisbeauftragten. Im Kreise Olpe und in der Stadt Iserlohn unterstützte der Bezirksbeauftragte die örtlichen Maßnahmen, im Bereich der Landschaftsstelle Altena-Lüdenscheid bereitete er als Kreisbeauftragter die Baumschutzverordnung vor.

3. Naturschutgebiete.

Thre Ermittelung gehört mit zur Aufgabe der Kreisbeauftragten, ihre Sicherung haben die höhere Naturschutzbehörde und der Bezirksbeauftragte zu vollziehen. Die von der Provinzialstelle in Münster im Jahre 1910 versandten Erhebungsbogen waren größtenteils ungenügend beantwortet, so daß kein überblick über die vorhandenen schutzbedürstigen Landschaftsteile festzustellen war. Infolgedessen ging die heimliche und offensichtliche Zerstörung der Heimatnatur weiter vorwärts. Eine neue Bestandserhebung tat darum dringend not. Sie wurde durch unsern Mitarbeiter Wilshelm Münster getätigt, der durch Kundsragen an die SGB.-Abteilungen die Zahl der schutzwürdigen Gebiete um ein beträchtliches erhöhte. Die Unsterteilung in Naturschutzgebiete, Landschaftsteile und Naturdenkmale wird

sich durch die fortlaufenden Besichtigungen ergeben, von denen in der Berichtszeit in den Kreisen Olpe, Wittgenstein, Altena 20 durch den Bezirksbeauftragten getätigt wurden. Auf Grund von Regierungspolizeiverordnungen standen bis zum 31. 3. 1936 im Reg. Bez. Arnsberg folgende Gebiete unter gesehlichem Schutz:

Grundlose, Kreis Altena Wildwiese, Kreis Altena Wolfsbruch, Kreis Altena Eicherwald, Kreis Siegen.

Durch Abmachungen privatrechtlicher Art — bei staatlichen Gebieten Eintragung in das forstliche Betriebswerk — sind gegenwärtig folgende Gebiete gesichert:

Felfenmeer, Rreis Iferlohn Hamorsbruch, Rreis Urnsberg Hönnetal, Kreis Urnsberg Piwitt, Kreis Ultena Herveler Bruch, Kreis Ultena Gahmert, Kreis Ultena Gleyer, Kreis Ultena Im Streithagen, Kreis Olpe Einfiedelei, Kreis Olpe

Rahler Uften, Kreis Brilon Eversberg, Kreis Meschede Krähenhagen, Kreis Meschede Schweinsbruch, Kreis Meschede Rasse Wiese, Kreis Weschede Rauhes Bruch, Kreis Weschede Wemlighausen, Kreis Wittgenstein Großer Stein, Siegen Uuerhahnwald, Kreis Siegen

über diese Aufstellung hinaus sind zahlreiche Gebiete in Bearbeitung, deren Besitzer ihre Zusage zur Unterschutztellung gegeben haben, deren Aufzählung hier aber unterbleiben soll.

4. Landschaftsteile.

Das Reichsnaturschutzest sieht einmal vor, die in § 5 genannten Teile als Ganzes zu schützen; zum andern können verunstaltende, die Naturschädigende, den Naturgenuß beeinträchtigende Anderungen von der Landschaft serngehalten werden. Der Gesamtschutz ist bei größeren Gebieten Aufgabe der höheren Naturschutzbehörde, bei kleineren Gebieten Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde. Auch hier werden Besichtigungen die ersforderliche Arbeitsteilung in die Wege leiten. Bei dem Gesamtschutz wursden im vergangenen Jahre solgende Fälle von den Bezirksbeauftragten begutachtet:

- a) Überlandleitung, Kommunales Elektrizitätswerk "Mark", Herdecke-Hohenlimburg: Hierzu fanden zwei Ortsbesichtigungen und Bespreschungen am 7. 12. und 19. 12. 1935 statt. In Zusammenarbeit mit der Naturschutztelle des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk wurde erreicht, daß die von dem Elektrizitätswerk "Mark" vorgesehene Linienführung südlich Hohenlimburg, die bei ihrer Durchführung prächtige Waldbestände durchschnitten hätte, nördlich der Stadt verslegt werden mußte.
- b) Uberlandleitung, Khein. Weftf. Elektrizitätswerk nach Hemer: Es soll vermieden werden, daß der letzte Mast auf dem Lahmberg, dem bemerkenswertesten Punkt des Stadtbildes in Hemer, errichtet wird. Dieserhalb fand am 10. 3. 1936 ein Ortstermin statt. Die Entscheisdung steht noch aus.
- c) Landeskulturarbeiten. Die ministeriellen Anordnungen betr. Natursschutz und Landeskulturarbeiten vom 20. 7. 1933 19. 4. 1934 14. 11. 1934 wurde bisher nicht genügend beachtet. Seit der Arbeitss

tagung in Finnentrop und Bekanntgabe der Kundverfügung des Kegierungspräsidenten vom 27. 1. 1936 mit Nachtrag vom 13. 3. 1936 ist eine Zusammenarbeit zwischen Kulturbauamt, Kulturamt und Naturschutztelle angebahnt. Von dem Bezirksbeauftragten wurden solgende Besichtigungen getätigt:

- 1. Regulierung der Aase, Kr. Soest: Die Plangestaltung lag vor unserer Zuständigkeit sest. In der Besichtigung am 20. 3. 1936 wurde von dem Kulturbauamt Lippstadt und dem Borsteher der Genossenschaft Neuanspslanzung von Pappeln an den Brückenköpsen und Wehren, von Weiden an den Ufern zugesagt.
- 2. Regulierung Tiewecke, Kr. Lippstadt, und Diemel, Kr. Brilon: Baumbestand, Strauchwerk, Altwasser, Bachschlinge bleiben auf Grund der Besprechungen vom 20. 3. und 21. 3. 1936 erhalten.
- 3. Uferunterhaltung Hoppecke. Es wurde beantragt, das Hoppecketal von der Kreisgrenze bis unweit Brilon-Wald durch Eintragung in die Landschaftsschutztarte zu sichern.

III. Aufflärung und Werbung.

Diese Tätigkeit bedeutet die weltanschausiche Untermauerung der Sischerungsarbeit. Sie ist dringend notwendig, um einmal die Bolksgenossen sachlich mit dem Begriff Naturschutz bekannt zu machen, und zum andern eine neue, sittlich höherstehende, arteigene Einstellung zur Natur anzuersziehen. In den Dienst dieser Arbeit trat:

1. Die Presse. Der Bezirksbeauftragte belieferte die Pressesselle der Regierung Arnsberg mit 13 Aufsähen, monatlichen Zusammenstellungen für Tier= und Pflanzenschutz, Werksprüchen. Er versandte 2000 Flugblätter zum Schutze des Wacholders. Die seit 1929 im Kreise Altena-Lüdenscheid bestehende Beilage "Heimatliebe-Heimatschutz" wurde auch im Berrichtsjahre weiter herausgegeben.

Die Westfäl. Landeszeitung "Rote Erde" veröffentlicht auf unsern Borsschlag in ihrer Beilage "Bauernland an Lenne und Volme" fortlaufend Aufsähe und Hinweise über Naturschutz.

- 2. Der Rundfunk. Die engere Zusammenarbeit des Reichssenders Köln mit der Bezirksstelle für Naturschutz ist durch eine Besprechung der Beteiligten am 17. 4. 1936 in Arnsberg angebahnt. Ausführliches hierüber enthält der nächste Jahresbericht.
- 3. Der Bortrag. Der Bezirksbeauftragte sprach in 13 Lichtbildervorsträgen vor Parteigliederungen, Bauern, Lehrern, Landjägern usw.
- 4. Die Schule. Diesem wichtigen Helfer widmete der Regierungspräsibent in Arnsberg seine besondere Ausmerksamkeit. Die Verordnung vom 26. 1. 1936 betr. Naturschutz und Schule wurde zahlreichen Stellen und Einzelpersonen zugeleitet. Grundlegende Aussührungen zu diesem Thema legte der Bezirksbeauftragte in der Zeitschrift der "Westfälische Erzieher 1935 Nr. 12" nieder. Der Aussach wird in nächster Zeit vervielfältigt und unsern Mitarbeitern zugestellt.

Sonstiges. Der Bezirksbeauftragte nahm an 5 Besprechungen bei der höheren Naturschutzbehörde in Arnsberg und an der Gründungsverssammlung der Provinzstelle für Naturschutz in Münster teil. Es wurden 3 Kundschreiben an die Kreisbeauftragten herausgegeben.

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei AG. Münster i. W.